

Verhaltenskodex für Lieferanten der Shiseido Gruppe

Vorwort

Aufgrund der zunehmenden schwerwiegenden sozialen und ökologischen Probleme in den letzten Jahren standen Unternehmen unter dem Druck, nicht nur im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften einzelner Staaten, sondern auch unter Berücksichtigung internationaler Übereinkommen und Regelungen zu handeln. Zudem haben sie sich, gemeinsam mit den Lieferanten in ihrer Lieferkette, für die Verwirklichung einer nachhaltigen Gesellschaft zu engagieren.

Die Shiseido Gruppe wird größtmögliche Anstrengungen unternehmen, um Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, die den Kunden ein ruhiges Gewissen und Sicherheit bieten, sowie umweltfreundlich und gut für die Gesellschaft sind. Shiseido wird dabei aufrichtig vorgehen, um eine nachhaltige Gesellschaft mitzugestalten.

Um diese Ziele zu erreichen ist es für die Shiseido Gruppe unerlässlich, dass wir mit unseren Lieferanten – unseren Geschäftspartnern – zusammenarbeiten und uns durch unsere Beschaffungstätigkeit einer nachhaltigen Gesellschaft verpflichten.

Der "Verhaltenskodex für Lieferanten der Shiseido Gruppe" legt den nicht verhandelbaren Mindeststandard für Verhaltensregeln fest, welchen die Lieferanten und Subunternehmer der Shiseido Gruppe im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dieser zu respektieren haben und einzuhalten aufgefordert sind. Die Lieferanten sind aufgefordert, den "Verhaltenskodex für Lieferanten der Shiseido Gruppe" einzuhalten, nachdem sie dessen Zweck und Inhalt gelesen und verstanden haben. Die nachfolgend aufgeführten Standards wurden zum Schutz der Rechte und Erfüllung der Anforderungen von Arbeitnehmern, einschließlich Wanderarbeitern und Heimarbeitern, festgelegt.

I. Umfang

Lieferanten die mit der Shiseido Gruppe Geschäfte tätigen sind dazu aufgefordert, diesen Kodex einzuhalten

Darüber hinaus wird von den Lieferanten erwartet, ihre Subunternehmer, die in die Geschäfte mit der Shiseido Gruppe eingebunden werden, ebenfalls dazu zu verpflichten, die hier aufgeführten Standards entsprechend einzuhalten.

II. Durchführung

Die Shiseido-Gruppe wählt diejenigen Lieferanten aus, die die in diesem Kodex aufgeführten Anforderungen erfüllen. Auch nach Beginn einer Geschäftsbeziehung wird die Shiseido Gruppe - auch auf Grundlage der Einhaltung dieses Kodex - bestimmen, ob diese auch zukünftig weitergeführt wird.

III. Überprüfung

Auf Aufforderung der Shiseido Gruppe hat der Lieferant Fragebögen zu beantworten, Überprüfungen vor Ort zu akzeptieren, damit zusammenhängende Materialien und Unterlagen auszuhändigen und auch sonst den Aufforderungen der Shiseido Gruppe zu entsprechen, um der Shiseido Gruppe die Prüfung der Einhaltung dieses Kodex zu ermöglichen.

IV. Meldung von Verstößen / Korrekturmaßnahmen

Der Lieferant hat die Shiseido Gruppe unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme eines Verstoßes gegen diesen Kodex zu informieren (einschließlich der Kenntnisnahme der Möglichkeit desselben: dies gilt auch im Folgenden). Sobald ein Verstoß erkannt wird hat der Lieferant eine Lösung vorzuschlagen, um den Verstoß zu korrigieren und geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen sowie der Shiseido Gruppe jeweils den Status einer solchen Korrektur zu melden. Eine mit der Shiseido-Gruppe geschlossene Vereinbarung kann je nach Inhalt des Verstoßes gekündigt werden.

I. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Lieferanten müssen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften der Länder und Gebiete einhalten, in denen die Lieferanten ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

Lieferanten haben sich zu bemühen, Industriestandards und internationale Standards* in Bezug auf faire Geschäftstätigkeit, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt einzuhalten.

II. Anti-Korruption

1. Verbot der Bestechung und Korruption

Lieferanten ist es untersagt, Bestechungsgelder, rechtswidrige Rückvergütungen, rechtswidrige Zuwendungen usw. an Verwaltungsbehörden, Beamte oder Geschäftspartner, einschließlich der Shiseido Gruppe selbst, zu bezahlen oder von diesen anzunehmen.

Darüber hinaus dürfen Lieferanten keine Beschleunigungszahlungen leisten (das heißt: die Zahlung eines geringen Betrags, der nicht auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften beruht, um administrative Verfahren wie die Zollabfertigung oder den Erwerb von Visa zu beschleunigen).

2. Verbot der unlauteren Bereitstellung von Geschenken und Unterhaltung

Lieferanten dürfen keine Geschenke oder Bewirtungen – weder direkt noch durch einen Vermittler - in unlauterer Weise annehmen oder veranlassen, wenn der Verdacht im Zusammenhang mit dem Verhalten gegenüber Behörden, Beamten oder Geschäftspartnern, einschließlich der Shiseido Group selbst, hervorgerufen werden könnte, dass Verträge oder der Inhalt der Transaktionen beeinflusst werden.

3. Verbot unzulässiger Geschäfte

Lieferanten dürfen sich nicht an privaten Monopolen, an unangemessenen Beschränkungen von Geschäften wie beispielsweise Kartellen oder an sonstigen Handlungen beteiligen, die einen freien und fairen Wettbewerb verhindern könnten.

^{*} Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die grundlegenden Bestimmungen der Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO-Konventionen), die Prinzipien des Global Compact 10 der Vereinten Nationen, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, ISO26000 (Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung), etc.

4. Schutz von geistigem Eigentum, vertraulichen Informationen und persönlichen Informationen

Lieferanten dürfen keine Rechte des geistigen Eigentums der Shiseido Gruppe oder eines Dritten verletzen.

Darüber hinaus müssen Lieferanten vertrauliche Informationen (einschließlich Insiderinformationen und Geschäftsgeheimnisse) und persönliche Informationen (einschließlich derjenigen von Kunden und Arbeitnehmern), die von den Lieferanten selbst oder der Shiseido Gruppe verarbeitet werden, in angemessener Art und Weise schützen und dürfen sie nicht für unzulässige Zwecke verwenden.

5. Veröffentlichung von Informationen

Werden einem Lieferanten Umstände bekannt, die Zweifel an der Qualität, Sicherheit, Wirksamkeit usw. seiner Produkte oder Dienstleistungen aufkommen lassen, hat der Lieferant der Shiseido Gruppe unverzüglich entsprechende und ausreichende Informationen darüber zukommen zu lassen.

III. Achtung der Menschenrechte

1. Diskriminierungsverbot

Lieferanten unterlassen jede Art der Diskriminierung ihrer Angestellten im Rahmen des Einstellungsverfahrens, der Entlohnung, der Beförderung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses usw. einschließlich aber nicht beschränkt auf die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, finanziellem Status, Staatsangehörigkeit, Nationalität, Religion, ethnische oder soziale Herkunft, Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in einer Gewerkschaft, politische oder andere Meinung, Überzeugungen, Behinderung, Familienstand, Gesundheitszustand, Schwangerschaft, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.

2. Missbrauchs- und Belästigungsverbot

Lieferanten müssen die Menschenrechte ihrer Arbeitnehmer respektieren und dürfen ihnen keinen Missbrauch, körperliche Züchtigung, psychologische, körperliche oder sexuelle Belästigung oder andere Formen von Einschüchterung zufügen.

3. Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Lieferanten dürfen sich in keiner Weise an Zwangsarbeit, einschließlich an Arbeit unter Bedingungen der Sklaverei, an körperlicher oder psychischer Zwangsarbeit oder an Menschenhandel beteiligen.

Im Zeitpunkt der Einstellung ihrer Arbeitnehmer müssen die Lieferanten die Beschäftigungsbedingungen erläutern, sodass die Arbeitnehmer – nachdem sie die Bedingungen vollständig verstanden haben - das Arbeitsverhältnis mit dem Lieferanten nach eigenem Ermessen antreten können. Darüber hinaus müssen Lieferanten ihren Arbeitnehmern das Recht gewähren, ihr Arbeitsverhältnis ohne Einschränkung beenden zu können.

Im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen müssen die Lieferanten alle anwendbaren arbeitsrechtlichen Gesetze und Vorschriften der Länder und Gebiete einhalten, in denen die Lieferanten ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Ebenso erklären sie, die Menschenrechte zu achten. Darüber hinaus müssen die Lieferanten den Arbeitnehmern ein Dokument, in einer für diese verständlichen Sprache, zur Verfügung stellen, in dem die vollständige Einhaltung der Menschenrechte bestätigt wird.

Sofern in den Gesetzen oder Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, dürfen Lieferanten die Selbstbestimmung ihrer Arbeitnehmer nicht einschränken, etwa durch die unrechtmäßige Erhebung von Gebühren oder Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung, die Beschlagnahme oder Zerstörung von Reisepässen, Ausweisdokumenten oder Arbeitsgenehmigungen usw.

4. Verbot der Kinderarbeit

Lieferanten ist es untersagt Kinder zu beschäftigen die (i) das 15. Lebensjahr, (ii) das Alter zum Abschluss der allgemeinen Schulpflicht und (iii) das in lokalen Gesetzen oder Vorschriften festgelegte Mindestarbeitsalter nicht erreicht haben.

Abgesehen davon, ist die Beschäftigung von Kindern zwischen 13 und 15 Jahren unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Arbeit den Kindern keinen Schaden an ihrer Gesundheit und Entwicklung zufügt, sie nicht hindert am Besuch einer Ausbildung und soweit dies in Einklang mit lokalen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

Lieferanten dürfen Kinder nicht dazu bewegen, Tätigkeiten nachzugehen, die sich körperlich, psychologisch, sozial oder moralisch nachteilig auf diese auswirken.

Darüber hinaus haben Lieferanten sorgfältig darauf zu achten, dass die Möglichkeit den Kindern Bildung zu vermittelt nicht verhindert wird.

5. Einhaltung arbeitsrechtlicher Gesetze und Vorschriften

Lieferanten haben alle anwendbaren arbeitsrechtlichen Gesetze und Vorschriften der Länder und Gebiete einzuhalten, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

Sie müssen mindestens oder mehr als den durch lokale Gesetze und Vorschriften festgelegten Mindestlohn bezahlen. Um sicherzustellen, dass die gezahlten Löhne so hoch sind, dass die Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen menschenwürdig leben können, müssen die Lieferanten das notwendige Lohnniveau berücksichtigen. Darüber hinaus müssen die Lieferanten Überstundenzuschläge und andere Zulagen usw. in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften jedes Landes und Gebiets bezahlen. Lieferanten haben Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern auch schriftlich abzuschließen, worin Bedingungen für ihre Beschäftigung festgelegt und bestätigt werden, sodass sich alle Arbeitnehmer ihrer rechtlichen Rechte und Pflichten bewusst sind.

6. Vereinigungsfreiheit und kollektive Vertragsverhandlungen

Lieferanten sind dazu verpflichtet, das Recht ihrer Arbeitnehmer zu respektieren, eine Gewerkschaft zu gründen, einer Gewerkschaft beizutreten oder nicht beizutreten und Kollektivverhandlungen mit den Lieferanten zu führen. Zudem dürfen die Arbeitnehmer nicht aufgrund der Ausübung solcher Rechte diskriminiert werden.

7. Achtung der Rechte indigener Völker

Lieferanten müssen die Bodenrechte, Kultur, Sitten und Religion der indigenen Völker respektieren und ihre Geschäftstätigkeit in Achtung derselben ausüben. Die Lieferanten müssen das traditionelle Wissen und die Rechte auf die Genressourcen indigener Völker respektieren und sich bemühen, die Interessen indigener Völker nicht einseitig auszunutzen.

8. Wanderarbeitnehmer

Wanderarbeitnehmer sind durch die Lieferanten gleich zu behandeln wie ortsansässige Arbeitnehmer. Ebenso sind ausländische Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer auf faire Art und Weise zu behandeln und es müssen ihnen transparente Arbeitsbedingungen sowie gute Arbeits- und Lebensbedingungen geboten werden.

Darüber hinaus haben die Lieferanten (i) den Wanderarbeitnehmern Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis usw. zu erstatten; (ii) keine illegalen Wanderarbeitnehmer einstellen; (iii) weder Ausweisdokumente der Wanderarbeitnehmer zu beschlagnahmen, noch deren Geld treuhänderisch zurückzubehalten; (iv) anzuerkennen, dass der Umfang dieses Kodex sich auch auf Arbeitnehmer bezieht, die durch eine Agentur oder Subauftragnehmer angestellt sind.

IV. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

1. Einrichtungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Unter Berücksichtigung der Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer haben die Lieferanten Anlagen und Einrichtungen zu planen und zu errichten. Um die Sicherheit ihrer Anlagen und Einrichtungen aufrechtzuerhalten, sind regelmäßige Kontrollen der baulichen Unversehrtheit und Reparaturarbeiten durchzuführen.

Innerhalb der Einrichtungen müssen die Lieferanten die Hygiene aufrechterhalten und ihren Arbeitnehmern ein Mindestmaß an sauberem Trinkwasser und Toiletten zur Verfügung stellen. Die gleichen Standards gelten für die von den Lieferanten zur Verfügung gestellten Wohnheime für Arbeitnehmer.

2. Unfall- und Krankheitsverhütung am Arbeitsplatz

Um das Auftreten von Unfällen oder Krankheiten am Arbeitsplatz zu verhindern sind vom Lieferanten folgende Maßnahmen zu treffen: Im Zusammenhang mit körperlich schwerer Arbeit, dem Umgang mit gefährlichen Stoffen und Chemikalien und an sich gefährlicher Arbeit, wie der Handhabung der Produktionsmaschinen, sind die Abläufe so zu gestalten, dass jedes Risiko im bestmöglichen Umfang vermieden wird. Zudem ist den Arbeitnehmern die notwendige Arbeitsschutzkleidung bereitzustellen und sie sind im Vorfeld über Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten.

3. Maßnahmen zur Verhinderung von Katastrophen

Im Rahmen ihrer Katastrophenvorsorge und zur Vorbereitung auf Notfälle wie Feuer und Naturkatastrophen müssen Lieferanten das Bestehen von Brandschutzmaßnahmen und Rettungswegen sicherstellen und ihre Mitarbeiter darüber umfassend informieren.

Die gleichen Standards gelten für die von den Lieferanten zur Verfügung gestellten Wohnheime für Arbeitnehmer.

V. Umweltschutz

Lieferanten müssen alle die für die Länder und Gebiete geltenden umweltbezogenen Gesetze und Vorschriften einhalten, in denen die Lieferanten ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

Lieferanten erkennen die Bedeutung des Umweltschutzes an und sind aus eigenem Antrieb dem Umweltschutz und der Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft durch Maßnahmen wie den Erhalt der Biodiversität, der Kontrolle von Treibhausgasemissionen, die Reduzierung von Abfallstoffen und Abwässern, der Ressourcenschonung, Recycling und der Vermeidung von Umweltverschmutzung verpflichtet.

Lieferanten haben die Bedeutung des Umweltschutzes anzuerkennen und sich zu bemühen, eine umweltfreundliche Unternehmensführung vorzuhalten, einschließlich Maßnahmen wie die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Kontrolle der Treibhausgasemissionen in allen Phasen der Nutzung der Ressourcen bis zur Kontrolle der Abfallstoffe.

VI. Qualitätssicherung und Sicherung der Rückverfolgbarkeit

Lieferanten trifft die Pflicht, ausschließlich solche Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die den Qualitäts- und Sicherheitsstandards der folgenden Vorgaben entsprechen: Allen Gesetzen und Vorschriften der Länder und Gebiete, in denen sie ihre Geschäfte tätigen sowie unter Einhaltung der Verträge mit der Shiseido Gruppe. Dabei ist das Ziel, die Herkunft der Rohmaterialien nachzuvollziehen, die für die an die Shiseido Gruppe gelieferten Produkte verwendet werden.

VII. Schutz von Personen die interne Informationen veröffentlichen (sog. Whistle-Blower)

Lieferanten müssen nach außen dringende Informationen und Beanstandungen ihrer Arbeitnehmer akzeptieren. Dabei stellen sie sicher, dass ihre Arbeitnehmer vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen seitens der Lieferanten und Personen, gegen die die entsprechenden Vorwürfe vorgebracht wurden, geschützt sind. Die Lieferanten ergreifen geeignete Maßnahmen, um den Zustand und die Umstände zu korrigieren, die Grund für die Beanstandungen waren. Dabei berücksichtigen sie zu jedem Zeitpunkt die Privatsphäre der Whistle-Blower.

VIII. Einhaltung dieses Kodex durch Subauftragnehmer

Lieferanten verpflichten ihre beauftragten Subauftragnehmer, die in die Geschäfte mit der Shiseido Gruppe eingebunden sind, die hier aufgeführten Standards einzuhalten. Wenn die Shiseido Gruppe es für notwendig erachtet, müssen die Lieferanten die Einhaltung des Kodex durch die Subunternehmer bestätigen und dies der Shiseido Gruppe berichten.

Änderungen

Die Shiseido Gruppe behält sich das Recht vor, den Inhalt dieses Kodex gemäß den zeitlichen Veränderungen und den Anforderungen der Gesellschaft zu überarbeiten. Der überarbeitete Kodex wird auf der Shiseido Website veröffentlicht und Lieferanten werden darüber informiert. Die Verpflichtungen der Lieferanten bestehen auch nach der Überarbeitung dieses Kodex fort. Die Lieferanten werden daher aufgefordert, den geänderten Kodex weiterhin einzuhalten.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zu den überarbeiteten Inhalten haben, wenden Sie sich bitte an ihre lokale Gesellschaft innerhalb der Shiseido Gruppe.

< Bisherige Änderungen > erstmalig eingeführt März 2006 überarbeitet im Mai 2010 überarbeitet im Dezember 2011 überarbeitet im April 2018

Für den Lieferanten	
Gesellschaft:	
Name:	Datum:
Berufsfunktion:	Unterschrift: